Gemeinde Lippetal - Ortsteil Schoneberg Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB - 1:2000



RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194)

A. Festsetzungen

Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB. Es sind nur Wohngebäude zulässig.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern heimischer Art gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB.
Maßnahme: 4m Streifen zur Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern.

B. Sonstige Darstellungen:

Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schoneberg unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.1998

Schoneberg Gemarkung

Flur 3 Flur

Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen

611 Flurstücksnummer

Wohnhaus, vorhanden

Nebengebäude, vorhanden

C. Hinweise:

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-9375-0; Fax 02761-9375-20) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

- Zur Verminderung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnamen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeiten, also in der Zeit vom 30.9. – 1.3. erfolgen dürfen. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist dabei sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

- Da die geplanten Flächen im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzungen liegen, sind gelegentliche Lärm- und Geruchsbelästigungen nicht auszuschließen. Diese liegen nicht über die für ein Dorfgebiet anzusetzenden Immissionsrichtwerte. Daher kann von den künftigen Wohnnutzern maximal der in einem Dorfgebiet anzusetzende Schutzanspruch zugestanden werden.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat am 10.03.2014 gem. § 34 Abs.4 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, diese Satzung für den Ortsteil Brockhausen aufzustellen.

Lippetal, den 12.03.2014 Bürgermeister gez. Lürbke

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Satzung hat mit Begründung gem. § 34 Abs. 5 und 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.2014 bis zum 06.11.2014 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 18.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lippetal, den 10.11.2014 Bürgermeister gez. Lürbke

SATZUNGSBESCHLUSS

Diese Satzung ist von der Gemeinde Lippetal am 15.12.2014 gem. § 34 Abs. 5 und 6 BauGB i.V.m. § 10 BauGB beschlossen worden.

Lippetal, den 17.12.2014 Bürgermeister gez. Lürbke

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 BauGB am 15.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Lippetal, den 19.01.2015 Bürgermeister gez. Lürbke

GEMEINDE LIPPETAL

ORTSTEIL SCHONEBERG

Ergänzungssatzung

gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB

1: 2000

Ludwig und Schwefer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Feldmühlenweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.ls-soest.de
59494 Soest Fax.: 02921 / 3660-33 post@ls-soest.de